

**Friedhofsgebührensatzung**

**der Ortsgemeinde Niederelbert**  
**vom 31. Oktober 2001,**  
**zuletzt geändert durch die**  
**9. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung**  
**vom 09.12.2025**

Der Ortsgemeinderat von Niederelbert hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), beide in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1**  
**Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde Niederelbert und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2**  
**Gebührenschuldner**

Gebührenschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3**  
**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4**  
**Höhe der Gebühren**

I.	Bestattungsgebühren	
1.	<b>Erdbeisetzungen</b>	
1.1	<b>in Reihengrabstätten</b>	
1.1.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	500 EUR
1.1.2	Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	1.200 EUR
1.2	<b>in Wahlgrabstätten</b>	
1.2.1	Erstbelegung/Zweitbelegung mit Maschineneinsatz einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	1.200 EUR

1.2.2	Zweitbelegung mit Handschachtung einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	1.400 EUR
<b>2.</b>	<b>Urnenbeisetzungen</b>	
2.1	in Urnenreihen- oder Urnenwahlgrabstätten sowie vorhandenen Erdgrabstätten	500 EUR
<b>3.</b>	<b>Erdbeisetzungen von:</b>	
3.1	Leichen oder Körperteile, für die nach polizeilichen Vorschriften kein besonderes Grab notwendig ist oder personenstandsrechtlich nicht beurkundungspflichtige Geburten, die in bereits bestehenden Grabstätten beigesetzt werden	500 EUR
<b>4.</b>	<b>Pflegepauschale für Flächen von Gräbern, die vor Ablauf der Ruhefrist oder Nutzungszeit auf Antrag Berechtigter eingeebnet wurden</b>	
4.1	Reihengrab	150 EUR
4.2	Wahlgrab	200 EUR
<b>II.</b>	<b>Gebühren für Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen</b>	
<b>1.</b>	<b>Ausbettung von Leichen</b>	
1.1	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten, soweit sie nicht selbst Auftraggeber gegenüber dem Unternehmen sind.	
<b>2.</b>	<b>Ausbettung von Urnen</b>	
2.1	Ausbettung von Urnen aus Erdgräbern	500 EUR
<b>3.</b>	<b>Wiederbeisetzung</b>	
3.1	Für die Wiederbeisetzung von ausgebetteten Leichen oder Urnen werden die Gebühren nach Abschnitt I erhoben.	
<b>III.</b>	<b>NUTZUNGSGEBÜHREN - Rechte an Grabstätten</b>	
<b>1</b>	<b>Erwerb des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten</b>	
1.1	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und anmeldepflichtige Totgeburten	300 EUR
1.2	für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahrs	1.300 EUR
1.3	als Urnenreihengrabstätte	650 EUR
1.4	als Rasenreihengrabstätte für Erdbestattungen (mit einer Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 30 Jahren)	3.250 EUR
1.5	als Rasenreihengrabstätte für Urnenbestattungen (mit einer Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 30 Jahren)	2.000 EUR
<b>2.</b>	<b>Erwerb des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten</b>	
2.1	für eine zweistellige Wahlgrabstätte	2.000 EUR
2.2	als zweistellige Urnenwahlgrabstätte	1.250 EUR
<b>3.</b>	<b>Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr (365 Tage)</b>	
3.1	zweistellige Wahlgrabstätte	70 EUR
3.2	zweistellige Urnenwahlgrabstätte	50 EUR
	Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	
<b>IV.</b>	<b>SONSTIGE GEBÜHREN</b>	
<b>1.</b>	<b>Einsegnungshalle</b>	
1.1	Benutzung der Einsegnungshalle je Bestattung	150 EUR
1.2	Aufbewahrung von Leichen ohne Benutzung der Einsegnungshalle für jeden angefangenen Tag	50 EUR

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.  
(2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 09.10.1989 und die nachfolgenden Änderungssatzungen außer Kraft.

56412 Niederelbert, \_\_\_\_\_

(Siegel)

\_\_\_\_\_

Ortsbürgermeister